

„ProReha aktiv – Hamburg e. V.“

Satzung

(zuletzt geändert am 08. Dezember 2010)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 16.11.2005 gegründete Verein führt den Namen „ProReha aktiv - Hamburg“.
2. Er hat seinen Sitz im Lerchenfeld 14 in 22081 Hamburg und soll beim Registergericht Hamburg in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Nach der Eintragung erhält der Vereinsname den Zusatz „e. V.“.
4. Die Haupttrainingsstätte des Vereins befindet sich im Reha-Zentrum im Hammonia Bad, Lerchenfeld 14, 22081 Hamburg.
5. Der Verein strebt die Mitgliedschaft in den Fachverbänden Hamburger Sportbundes e. V. an und erkennt deren Satzung und Ordnung an.
6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Rehabilitations- und Gesundheitssports. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung und Ausübung von Gymnastik in regelmäßig stattfindenden Übungsveranstaltungen. Der Sport soll unter medizinischen Gesichtspunkten und Methoden betrieben werden.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt in der Hauptsache keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat verschiedene Formen und Fristen der Mitgliedschaft für juristische und natürliche Personen. Folgende Mitgliedschaften können erworben werden:
 - a) Einfache Mitgliedschaft
 - b) Aktive Mitgliedschaft
 - c) Fördermitgliedschaft
 - d) Ehrenmitgliedschaft
2. Die einfache Mitgliedschaft kann nur von natürlichen Personen erworben werden und ist zeitlich unbegrenzt.
3. Die aktive Mitgliedschaft kann nur von natürlichen Personen erworben werden und ist zunächst auf das dem Eintrittsdatum folgende Quartalsende begrenzt. Sie verlängert sich jeweils bis zum nächstfolgenden Quartalsende, sofern die Mitgliedschaft nicht unter Einhaltung der in § 5 (4) dieser Satzung angegebenen Frist gekündigt wird.
4. Die Fördermitgliedschaft ist zeitlich unbegrenzt und kann sowohl von juristischen als auch natürlichen Personen erworben werden.
5. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Lebenszeit ausgesprochen. Es können ausschließlich natürliche Personen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung unselbständige Abteilung gegründet werden. Die sportlichen und finanziellen Angelegenheiten der Abteilung werden durch den Vorstand geregelt.

§ 5 Erwerb oder Verlust der Mitgliedschaft

1. Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören. Als Fördermitglied können sowohl natürliche als auch juristische Personen dem Verein beitreten.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer eventuellen Ablehnung mitzuteilen. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch fristgerechte Kündigung nach § 5 (4) dieser Satzung, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins.
4. Die Kündigung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Quartalsende.
5. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beiträge bestehen. Ein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen, die für Zeiträume nach dem Ende der Mitgliedschaft entrichtet wurden, besteht nicht.
6. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.

§ 6 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Alle Mitglieder können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.
2. Einfache Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
3. Mitglieder auf Zeit sowie Fördermitglieder besitzen kein Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
4. Ehrenmitgliedern bleibt das Stimm- und Wahlrecht erhalten, sofern sie vor ihrer Ernennung zum Ehrenmitglied bereits darüber verfügten. Anderenfalls besitzen Ehrenmitglieder kein Stimm- und Wahlrecht.
5. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
6. Als Vorstandsmitglieder gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 7 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen für den Verein verpflichtet.

§ 8 Beiträge

1. Alle aktiven und einfachen Mitglieder des Vereins sind beitragspflichtig. Die Höhe des monatlichen Mitgliedsbeitrages legt der Vorstand über eine separate Beitragsordnung fest.
2. Der Beitrag wird durch Bankeinzugsverfahren erhoben. Ausnahmen regelt der Vorstand.
3. Auf Antrag kann der Vorstand einzelne Mitglieder von der Beitragspflicht entbinden.
4. Fördermitglieder zahlen eine Jahresspende, deren Umfang mit dem Vorstand zu vereinbaren ist.

§ 9 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für den Vorstand und die Mitglieder bindend.
2. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist in der Hauptsache zuständig für:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - d) Entlastung und Bestimmung der Kassenprüfer
 - e) Satzungsänderungen
 - f) Ernennung/Abberufung von Ehrenmitgliedern
 - g) Auflösung des Vereins
3. Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

4. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels Aushang in den Trainingsstätten des Vereins. Zwischen dem ersten Tag des Aushanges und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens vier Wochen liegen. Mit der Einberufung ist zugleich die vorläufige Tagesordnung mitzuteilen.
5. Die Mitgliederversammlung wird außerdem einberufen, wenn der Vorstand dies im Interesse des Vereins für angebracht hält, oder wenn mindestens 1/3 der einfachen Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
6. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
7. Satzungsänderungen sowie Änderungen des Vereinszwecks erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
8. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von wenigstens einer Stimme der stimmberechtigten Anwesenden beantragt wird.
9. Anträge können gestellt werden:
 - a) von jedem einfachen Mitglied
 - b) vom Vorstand
10. Anträge müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit bejaht wird. Anträge auf Satzungsänderungen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, werden auf einer der nächsten Mitgliederversammlungen behandelt. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.
11. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und von dem Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen.
12. Bei Bedarf können Ausschüsse eingesetzt werden.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne § 26 BGB setzt sich zusammen aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch einen der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder vertreten.

2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Die Mitglieder des Vorstandes sind jeweils von den Beschränkungen des §181 BGB befreit. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die Stimme des 2. Vorsitzenden. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Er ist zuständig für den Abschluss von Arbeitsverträgen. Der Vorstand entscheidet über Beiträge und Umlagen sowie deren Fälligkeiten. Der Vorstand entscheidet über den Haushaltsplan.
3. Die nächste Wahl des 1. Vorsitzenden erfolgt im Jahr 2008, des 2. Vorsitzenden im Jahr 2007 sowie des Kassenwartes im Jahr 2006. Die Mitglieder des Vorstandes werden sodann für jeweils drei Jahre gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
4. Steht ein Vorstandsmitglied in einem Arbeitsverhältnis mit der Reha-Zentrum im Hammonia Bad GmbH, der ProReha Pinneberg AG oder einer Tochtergesellschaft der ProReha Pinneberg AG, kann die Mitgliederversammlung im Falle einer Beendigung dieses Arbeitsverhältnisses das Vorstandsmitglied abberufen.
5. Die Vorstandsmitglieder dürfen für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.
6. Die Vorstandssitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden oder einen von ihm Beauftragten geleitet. Von den Vorstandssitzungen werden Protokolle angefertigt, die vom Vorsitzenden bzw. seinem Beauftragten und dem Protokollführer unterzeichnet werden.
7. Stehen der Eintragung in das Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§ 12 Maßregelung

1. Gegen Mitglieder – ausgenommen Ehrenmitglieder – können vom Vorstand Maßregelungen beschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsmäßiger Verpflichtungen bzw. Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse
 - b) wegen Zahlungsrückstandes von mehr als drei Monatsbeiträgen trotz Mahnung
 - c) wegen vereinschädigenden Verhaltens, eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen
2. Maßregelungen sind:
 - a) Verweis
 - b) befristetes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb sowie an Veranstaltungen des Vereins
 - c) Ausschluss aus dem Verein
3. In den Fällen 12.1 a, c, d ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Das Mitglied ist zu der Verhandlung des Vorstandes über die Maßregelung unter Einhaltung einer Mindestfrist von 14 Tagen schriftlich zu laden. Diese Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Ladung an die letzte dem Verein gemeldete Adresse. Von der Entscheidung über die Maßregelung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Kenntnisnahme zu geben. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach der Gelegenheit zur Kenntnisnahme schriftlich einzulegen.
4. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Der Ausschluss wird mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung über die Zurückweisung der Berufung wirksam. Solange über die Berufung gegen eine Ausschlussentscheidung nicht entschieden ist, darf das Mitglied an Abstimmungen nicht teilnehmen und Vereinsämter nicht ausüben. Von der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Kenntnis zu geben.
5. Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidung bleibt unberührt.

§ 13 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung bestimmt zum Zwecke der Kassenprüfung für die Dauer von zwei Jahren eine vom Verein unabhängige, qualifizierte Institution, bevorzugt eine Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungskanzlei.
2. Der Kassenprüfer hat die Kasse und die Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
3. Der Kassenprüfer erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und des übrigen Vorstandes. Die Abwesenheit des Kassenprüfers berechtigt den Vorstand, der Mitgliederversammlung den Prüfbericht zu erstatten und seine eigene Entlastung zu beantragen.

§ 14 Fördermitglieder

Förderndes Mitglied wird, wer sich bereit erklärt, die Bestrebungen des Vereins zu fördern. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Teilnahme an den Sportgruppen des Vereins ist ausgeschlossen. Fördermitglieder können sowohl natürliche als auch juristische Personen werden.

§ 15 Gründungsmitglieder

Gründungsmitglieder sind die Personen, die am 16.11.2005 die Gründung des Vereins bewirkt haben. Gründungsmitglieder zählen zu den einfachen Mitgliedern, besitzen Stimm- und Wahlrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

§ 16 Ehrenmitglieder

Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder werden auf Lebenszeit ernannt und sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit. Sofern ein Ehrenmitglied vor seiner Ernennung bereits ein Stimm- und Wahlrecht hatte, bleibt ihm dieses weiterhin erhalten. Alle anderen Ehrenmitglieder besitzen kein Stimm- und Wahlrecht.

§ 17 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, einer durch die Mitgliederversammlung zu bestimmenden gemeinnützigen Einrichtung zu, die es unmittelbar und ausschließlich für ihre gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 16.11.2005 von der Mitgliederversammlung des Vereins „ProReha aktiv - Hamburg“ beschlossen worden und tritt nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.